

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.09.2011 bis 14.11.2011.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch Aushang des Plankonzepts vom 07.10.2011 bis zum 11.11.2011 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.Vbg.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.04.2011 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2011 den Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2012 bis zum 01.03.2012 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.01.2012 bis zum 01.02.2012 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 06.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.05.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2014 einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.
8. Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2013 bis zum 03.07.2013 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 03.02.2015 bis zum 03.03.2015 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 10.06.2013 bis zum 05.07.2013 und in der Zeit vom 27.01.2015 bis zum 02.02.2015 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
9. Die Gemeindevertretung hat die 4. Flächennutzungsplanänderung am 16.03.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

Heidmühlen, den 08.05.2015.



[Signature]
Bürgermeister

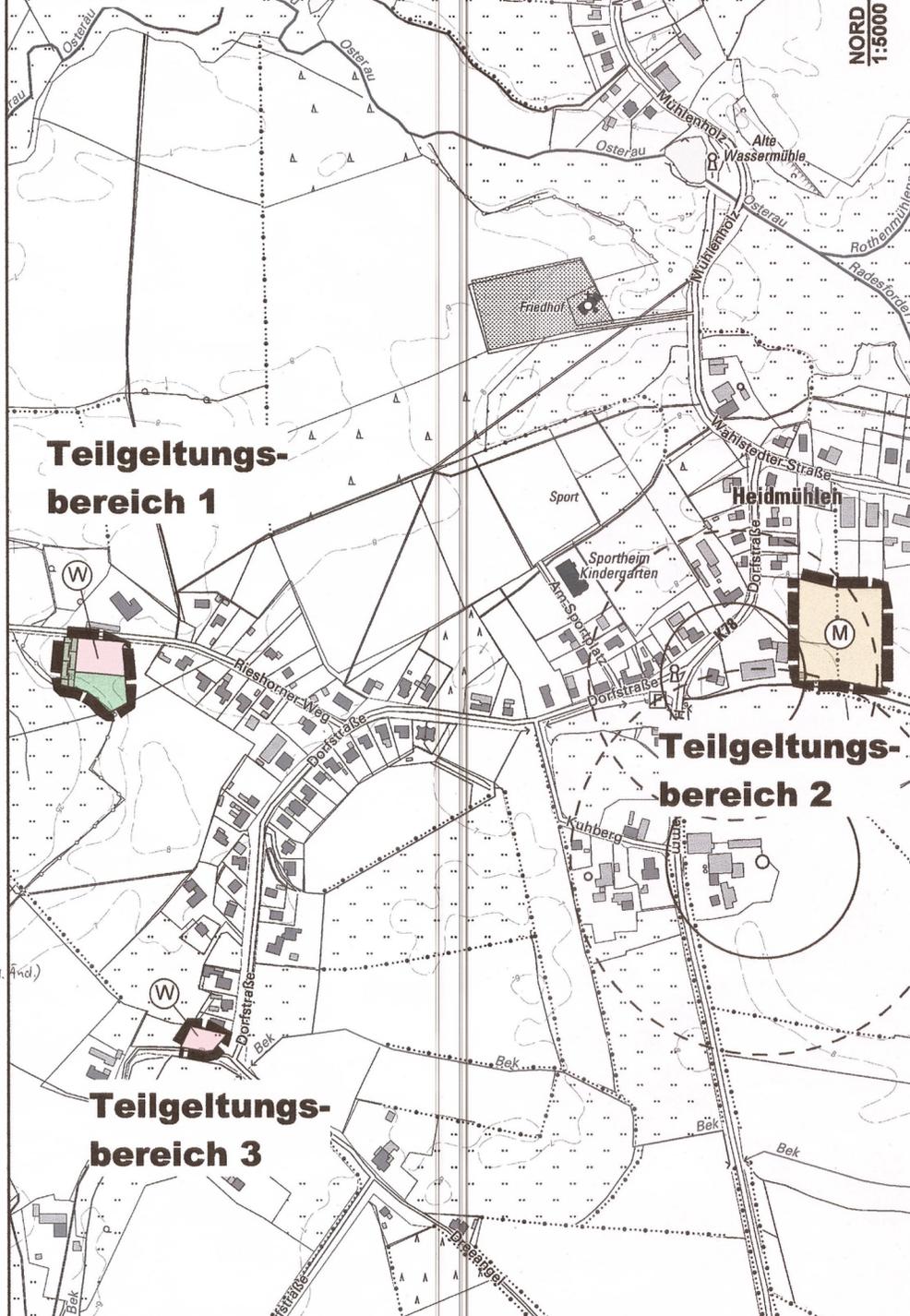
10. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 15.06.2015 Az.: 267-512 MM-60.038 (4. Fnd.) die 4. Flächennutzungsplanänderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist vom 31.07.2015 bis zum 06.08.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 245 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die 4. Flächennutzungsplanänderung ist mit Wirkung am 08.2015 wirksam geworden.

Heidmühlen, den 20.08.2015.



[Signature]
Bürgermeister

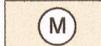
ZEICHNUNG



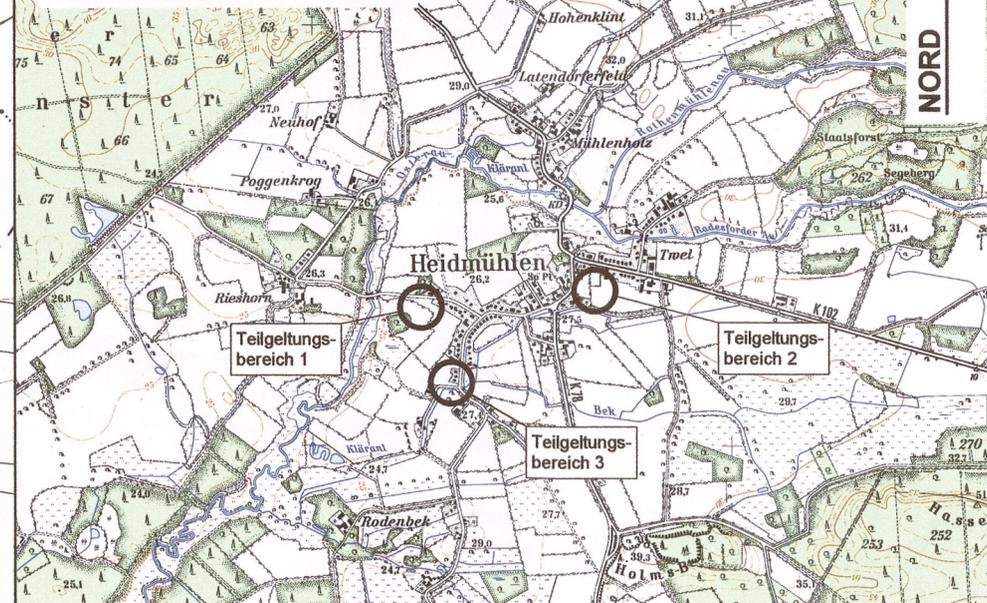
ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

DARSTELLUNGEN

-  Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1 BauNVO)
-  Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)
-  Grünflächen (§ 5 (2) 5 und (4) BauGB)
Zweckbestimmung: Garten
-  Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
-  Immissionsschutzkreise gem. VDI-Richtlinie 3471 - überschlägig ermittelte Mindestabstände (voll/halbiert)

ÜBERSICHTSPLAN



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE

HEIDMÜHLEN

KREIS SEGEBERG

FÜR DAS GEBIET

Teilgeltungsbereich 1:

Südlich des Rieshorner Weges

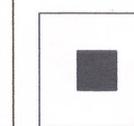
Teilgeltungsbereich 2:

Südlich der Wahlstedter Straße, östlich der Dorfstraße

Teilgeltungsbereich 3:

Ecke der Straße "Kreienhorst"/Dorfstraße

| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) | Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) | Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB) | Abschließender Beschluss | Genehmigung (§ 6 BauGB) |
|--|---|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| ● | ● | ● | ● | ● | ○ |



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
BERLINER STR. 10, 23795 BAD SEGEBERG
T 04551-81520, F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de